

**Investieren Sie  
50 Franken in Ihre  
Beförderung.**

**FL**  
**Fahren Sie POSTAUTO**

Die oberste Aufgabe des Staates ist die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt (Art. 14). Die Staatsaufgaben, wie sie in der liechtensteinischen Verfassung von 1921 formuliert sind, bilden die Grundlage der politischen Arbeit. Voraussetzung dafür ist eine zeitgemässe Auslegung des Inhalts. Konkret heisst das, dass die Schwerpunkte der Staatsaufgaben den aktuellen Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft angepasst werden müssen. Zur Volkswohlfahrt gehören aber auch moralische und religiöse Wertvorstellungen.

